

28.02.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zehntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Bis zum 30. Juni 2018 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die bis zum 30. Juni 2018 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 21.02.2017/Ausgegeben: 06.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Befristung

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) vom 19. Dezember 2014 (SMBl. 20020) entfristet beziehungsweise wird die Befristung verlängert.

Das Änderungsgesetz selbst bedarf keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zehntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

In § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Dritten Abschnitts im Zehnten Kapitel werden die Wörter „Staatsanwältinnen, Staatsanwälte und“ gestrichen.

2. § 114 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -

Dritter Abschnitt

Staatsanwältinnen, Staatsanwälte und Justizvollzug

§ 114

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen, hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen soll erst mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft treten, um den Zeitraum zu erweitern, in dem die Kommunen die Möglichkeit haben, von der Vereinfachungsregelung für die Aufstellung der Gesamtabstimmungen 2011 - 2014 Gebrauch zu machen. Die Änderung trägt damit einer entsprechenden Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW in ihrer Stellungnahme vom 14. November 2016 Rechnung.

Begründung zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) wurde das Landespersonalvertretungsgesetz geändert. Dabei wurde zwar die Inhaltsübersicht geändert, die Überschrift vor dem die Justiz betreffenden dritten Abschnitt jedoch versehentlich nicht angepasst. Dies wird nun mit dieser Änderung nachgeholt.

Zu Nummer 2:

Das Gesetz soll entfristet werden, da es die bewährte und zwingend notwendige Grundlage für die Regelung der Mitbestimmungsbelange im öffentlichen Dienst darstellt. Das Gesetz wird anlassbezogen überprüft und aktualisiert.

Begründung zu Artikel 3:

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.